

Richtlinie über die Fortbildung der Apothekerinnen und Apotheker und deren Dokumentation (Fortbildungs-RL)

Erlassen gemäß § 2 Abs. 3 Z 7 Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001 idF BGBl. I Nr. 65/2022, durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. Juli 2023, zuletzt geändert durch Umlaufbeschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Jänner 2025

Präambel

§ 8 Abs. 4 Apothekerkammergesetz 2001 und § 3 der Berufsordnung verpflichten die Apothekerinnen und Apotheker, sich laufend beruflich fortzubilden. Die zur Berufsausübung berechtigten Apothekerinnen und Apotheker sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass sie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung erfüllen. Es entspricht dem beruflichen Selbstverständnis der Apothekerinnen und Apotheker, ihre fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit und durch Fortbildung kontinuierlich auf hohem Niveau zu halten und zu erweitern. Sie haben in solchem Umfang von den Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wie es zur Erhaltung und Weiterentwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

Der Österreichischen Apothekerkammer obliegt es gemäß § 2 Abs. 4 Z 10 Apothekerkammergesetz 2001, Veranstaltungen zur Fortbildung abzuhalten, Fort- und Weiterbildungsdiplome an Berufsangehörige zu verleihen und im Inland oder Ausland absolvierte Fort- und Weiterbildungen anzurechnen.

Die Österreichische Apothekerkammer kommt dieser Verpflichtung durch das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen mit hohem Niveau, durch die Qualitätsprüfung fremder Fortbildungsveranstaltungen in Form der Akkreditierung und durch die Verleihung des Fortbildungszertifikats nach.

§ 1. Fortbildung

- (1) Diese Richtlinie richtet sich an alle allgemein berufsberechtigten Apothekerinnen und Apotheker (§ 3b Apothekengesetz), die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer sind (§ 7 Apothekerkammergesetz 2001).
- (2) In dieser Richtlinie werden der für die Erlangung des Fortbildungszertifikats erforderliche Mindestumfang, die Mittel und die Dokumentation der Fortbildung geregelt.
- (3) Ziel der Fortbildung ist es, die in der Aus- und allenfalls Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, weiterzuentwickeln und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

- (4) Akkreditierte Fortbildungen sind fachspezifische Fortbildungen. Sie umfassen evidenzbasierte wissenschaftliche Themen mit pharmazeutisch-berufsbezogenen oder betriebswirtschaftlichen Inhalten. Für diese Fortbildungen werden akkreditierte Fortbildungspunkte (AFP) vergeben.
- (5) Approbierte Fortbildungen sind freie Fortbildungen. Sie umfassen nicht fachspezifische Inhalte, die für den Apothekerberuf oder den Apothekenbetrieb relevant sind. Für diese Fortbildungen werden freie Fortbildungspunkte (FFP) vergeben.

§ 2. Mittel der Fortbildung

- (1) Mittel der Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fortbildungsmaßnahmen.
- (2) Von der Österreichischen Apothekerkammer anerkannte und somit akkreditierte oder approbierte Fortbildungen:
 1. Seminar, Workshop und wissenschaftliche Exkursion,
 2. Kongress (Vorträge und fachlicher Austausch),
 3. Vortrag,
 4. strukturierte interaktive Fortbildung, die mit Unterstützung von elektronischen, audio-visuellen oder visuellen Medien durchgeführt wird (z.B. Live-Webinar),
 5. e-Learning, Podcast und Literaturstudium mit Lernerfolgskontrolle.
- (3) Individuell absolvierte Fortbildungen:
 1. Eigene Vortragstätigkeit im Rahmen anerkannter Fortbildungsmaßnahmen,
 2. fachliche Moderation anerkannter Fortbildungsmaßnahme (z.B. Tagungspräsidium),
 3. eigene Autorenschaft,
 4. fachspezifische Lehrtätigkeit an Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Pharmazie und Medizin, im Aspirantenkurs sowie im Rahmen der Berufsausbildung für Gesundheitsberufe,
 5. Hospitation, Praktikum,
 6. innerbetriebliche Fortbildung (davon zu unterscheiden sind anerkannte Fortbildungen gemäß Abs. 2, bei denen die Apotheke als Veranstaltungsort dient) sowie pharmazeutische Arbeitszirkel und Arzt-Apotheker-Gesprächskreise
 7. im Ausland absolvierte Fortbildung, die von einer Apotheker- oder Ärztekammer bzw. diesen gleichgestellten Institutionen im EWR-Raum, der Schweiz oder Großbritannien anerkannt wurde,
 8. fachspezifische Fort- und Weiterbildung an Universitäten bzw. Fachhochschulen.
- (4) Fortbildung im Rahmen des Selbststudiums von pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur ohne Lernerfolgskontrolle.
- (5) Von einer österreichischen Ärztekammer anerkannte Fortbildungen sowie von der WBK-Krankenhausapothekerfortbildungsliste gelten als Abs. 2 gleichgestellt (akkreditierte oder approbierte), soweit es sich um dort genannte Fortbildungsmittel handelt.
- (6) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 Z 5 ist eine positiv absolvierte Lernerfolgskontrolle (LEK) zur Erlangung der Fortbildungspunkte verpflichtend vorgesehen. Die LEK umfasst mindestens fünf Fragen zum Inhalt der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme. Bei Fortbildungsmaßnahmen, durch welche mehr als 20 Fortbildungspunkte erworben werden können, umfasst die LEK eine entsprechend höhere Zahl an Fragen.

§ 3. Umfang der Fortbildung

- (1) Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats müssen Apothekerinnen und Apotheker im Zeitraum von drei Jahren 150 Fortbildungspunkte erwerben (=Fortbildungszeitraum).
- (2) Mindestens 45 Fortbildungspunkte aus Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 sind durch pharmazeutisch akkreditierte fachspezifische Fortbildung (AFP) zu erwerben. Davon müssen mindestens 16 pharmazeutisch akkreditierte AFP durch Veranstaltungen mit physischer Präsenz der Apothekerin bzw. des Apothekers erworben werden. Das Präsidium der

Österreichischen Apothekerkammer kann in begründungsbedürftigen Ausnahmefällen (z.B.: während einer Pandemie) von der Absolvierung in physischer Präsenz zeitlich begrenzt absehen.

- (3) Maximal 24 Fortbildungspunkte können durch individuell absolvierte Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 erworben werden.
- (4) Maximal 54 Fortbildungspunkte können durch das Selbststudium von pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur gemäß § 2 Abs. 4 erworben werden.
- (5) Apothekerinnen und Apotheker, die die erforderlichen Fortbildungspunkte im Zeitraum von drei Jahren nicht erreichen, werden von der Österreichischen Apothekerkammer aufgefordert, die fehlenden Fortbildungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Die Nachfrist verkürzt den darauffolgenden Fortbildungszeitraum im entsprechenden Ausmaß.
- (6) Fortbildungspunkte aus vorhergehenden Fortbildungszeiträumen können nicht auf einen nachfolgenden Fortbildungszeitraum übertragen werden.

§ 4. Fortbildungspunkte

- (1) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Zeitdauer von 30 Minuten ohne Pausen und Unterbrechungen (= Fortbildungseinheit). Die Anzahl der Fortbildungspunkte für eine Fortbildung ergibt sich aus der Dauer der Fortbildung in Minuten dividiert durch 30, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf ganze Einheiten zu runden ist. Je Fortbildung können maximal 20 Fortbildungspunkte pro Tag erlangt werden.
- (2) Von Abs. 1 abweichend werden Fortbildungspunkte wie folgt vergeben:
 1. Für Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 können für eine optionale LEK pro Halbtage maximal zwei zusätzliche Fortbildungspunkte erlangt werden.
 2. Für Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 wird im Rahmen eines Literaturstudiums ein Fortbildungspunkt je 7.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) erlangt.
 3. Für Vortragstätigkeit im Rahmen von akkreditierten oder approbierten Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 werden vier Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit erlangt.
 4. Für eigene Autorenschaft gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 werden erlangt:
 - a.) Fachspezifische Beiträge in peer reviewed Journals und Büchern pro 7.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zwei Fortbildungspunkte,
 - b.) für Posterbeiträge auf Fachkongressen, die einem Peer-Review-Verfahren unterzogen werden, 12 Fortbildungspunkte für Erstautoren und sechs Fortbildungspunkte für die fünf nächstgereihten Autoren.
 5. Für das Selbststudium von pharmazeutischer oder medizinischer Fachliteratur gemäß § 2 Abs. 4 können je Ausgabe maximal 4 Fortbildungspunkte erlangt werden.
- (3) Die konkrete Bewertung der Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt nach den Vorgaben der AKKO-Richtlinie. Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 sind nach den Vorgaben dieser Richtlinie durch die Apothekerinnen und Apotheker selbstständig zu bewerten.

§ 5. Dokumentation der Fortbildung

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erfolgt online über ein persönliches Fortbildungskonto der Apothekerin bzw. des Apothekers, welches von der Österreichischen Apothekerkammer zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Einsichtnahme auf das persönliche Fortbildungskonto ist auf die Apothekerin bzw. den Apotheker und die autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Apothekerkammer beschränkt.

- (3) Die Apothekerin bzw. der Apotheker hat Teilnahmebestätigungen an Fortbildungsmaßnahmen drei Jahre ab Erlangung des Fortbildungszertifikates aufzubewahren. Die Apothekerin bzw. der Apotheker ist verpflichtet, diese auf Verlangen der Apothekerkammer zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Der Apothekerin bzw. dem Apotheker wird jährlich von der Österreichischen Apothekerkammer eine Nachricht über die Anzahl der erworbenen Fortbildungspunkte innerhalb des Fortbildungszeitraums übermittelt.
- (5) Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 sind durch die Apothekerin und den Apotheker selbst im Fortbildungskonto zu erfassen.

§ 6. Fortbildungszertifikat

- (1) Nach Ablauf des Fortbildungszeitraums und unter der Voraussetzung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung stellt die Österreichische Apothekerkammer ein Fortbildungszertifikat aus.
- (2) Die Gültigkeit des Fortbildungszertifikats endet drei Jahre nach Ablauf des jeweils aktuellen Fortbildungszeitraumes. Bei der Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist das Enddatum der Gültigkeit anzugeben.
- (3) Während der Gültigkeit des Fortbildungszertifikats müssen bereits Fortbildungspunkte für das nächste Fortbildungszertifikat erworben werden. Der Gültigkeitszeitraum des aktuellen Fortbildungszertifikats ist gleichzeitig der Fortbildungszeitraum für das nächste Fortbildungszertifikat.
- (4) Eine Unterbrechung des Fortbildungszeitraums erfolgt bei Unterbrechung der Berufsausübung infolge Krankheit oder Unfalls von durchgehend mehr als drei Monaten, für Zeiträume eines Beschäftigungsverbots gemäß §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes 1979, für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, für die Dauer einer Familienhospizkarenz gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG sowie für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, jeweils in der geltenden Fassung. In diesen Fällen verlängern sich der Fortbildungszeitraum und die Gültigkeit des Zertifikats um die Dauer der Unterbrechung. Fortbildungspunkte, die während der Unterbrechung gesammelt werden, werden angerechnet.
- (5) Wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die nicht zu einer automatischen Unterbrechung des Fortbildungszeitraums führen, kann auf Antrag der Apothekerin bzw. des Apothekers durch die Österreichische Apothekerkammer eine Unterbrechung des Fortbildungszeitraumes und Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats erfolgen. Der Antrag auf Verlängerung des Fortbildungszeitraumes ist durch die Apothekerin bzw. den Apotheker bei der Österreichischen Apothekerkammer einzubringen. Der Fortbildungszeitraum und die Gültigkeit des Zertifikats verlängern sich um die Dauer der genehmigten Unterbrechung.
- (6) Durch Unterbrechungen können der Fortbildungszeitraum und die Gültigkeit des Fortbildungszertifikats auf maximal sechs Jahre verlängert werden.

§ 7. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Der Zeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2027 dient als Einführungsphase.
- (3) Für Fortbildungszeiträume, die während der Einführungsphase beginnen, ist bei Nichterlangung der erforderlichen Fortbildungspunkte von disziplinarrechtlichen Maßnahmen abzusehen.
- (4) Die §§ 1, 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 5 in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Delegiertenversammlung vom 8. Jänner 2025 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Fortbildungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle absolviert wurden, aber noch nicht im Fortbildungskonto erfasst sind, sind nach den geänderten Bestimmungen zu beurteilen.